

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege**

Beschluß des Kreistages vom 1 .6.1987, zuletzt geändert am 9.5.1994

## ***I. Zielsetzung***

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fördert Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege im Kreisgebiet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen der Biotopvernetzung, soweit sie mit den Zielen des Landkreises übereinstimmen.

1. Pflegemaßnahmen in vom Kreis ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), sofern diese nicht durch beauftragte Unternehmen ausgeführt werden.
2. Neuaufgabe, Wiederherstellung und Erhaltung von Feuchtgebieten (einschließlich Amphibientümpel), Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasen-Standorte, Feldgehölze, Feldhecken, Streuobstwiesen, landschaftsprägende Einzelobjekte und andere Biotope oder Maßnahmen des Artenschutzes.
3. Ankauf von Grundstücken oder Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der in 2. genannten Maßnahmen.
4. Anpachtung solcher Grundstücke mit einer möglichst langfristigen Pachtdauer.
5. Faunistische und floristische Kartierungen und Grundlagenerhebungen.

Weiterhin:

6. Ausstellungen, Publikationen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von überörtlicher Bedeutung, soweit diese von anerkannten Naturschutzverbänden (§ 29 BNatSchG) ausgeführt werden.

## ***II. Allgemeine Grundsätze***

1. Die in Frage kommenden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Gefördert werden nur konkrete Vorhaben, Planungen und Arbeiten im Kreisgebiet.

Nicht förderungsfähig sind

- Personalkosten
- Kosten der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit (z. B. der laufenden Geschäftsbedürfnisse, Prozeßkosten),
- Kosten der Errichtung des Aus- und Umbaus und der Unterhaltung von Gebäuden aller Art und von dazugehörigen Einfriedigungen, sofern damit nicht Naturschutzmaßnahmen (z. B. Fledermaus- und Eulenschutz) oder überörtliche Informationsziele unmittelbar verbunden sind.

- Kosten, für die ein anderer Träger aufgrund gesetzliche Vorschriften verpflichtet ist.

### **III. Förderungsverfahren**

1. Antragsteller können Einzelpersonen, Verbände und Vereine sein.
2. Bei Vorhaben entsprechender Größenordnung ist eine abschnittsweise Förderung möglich.
3. Eine Förderung ist zulässig, wenn
  - die Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, dem Landschaftsrahmenplan, den Bauleitplänen und Landschaftsplänen sowie konkreten Planungsvorhaben und Ausweisungen nicht widersprechen.
  - das Projekt nach fachlichen Grundsätzen ausgeführt wird;
  - die sachgemäße Pflege der geförderten Projekte gewährleistet ist;
  - die Zustimmung des Eigentümers und die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. Erfordernisse vorliegen.
4. Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie vor der abschließen den Entscheidung durch den Kreisausschuß noch nicht begonnen ist. Dies gilt nicht für die abschnittsweise Förderung eines Vorhabens.
5. Nachbesserungen der Maßnahmen können durch die Bewilligungsbehörde gefordert werden.
6. Ankauf oder Anpachtung von Grundstücken oder der Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken können nur bei der Naturlandstiftung oder anerkannten Naturschutzverbänden gefördert werden.

### **IV. Umfang der Förderung**

1. Für Privatpersonen, Verbände und Vereine beträgt die maximale Förderung der Gesamtkosten 60 % (unter Anrechnung aller sonstigen öffentlichen Zuschüsse) - höchstens jedoch 30.000,-- DM pro Objekt.
2. Grundstückskäufe für Naturschutzzwecke können bis zu 40 % bei nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbänden und der Naturlandstiftung bezuschußt werden.
3. Kartierungen und Grundlagenerhebungen können bis zur Höhe von max. 60 % der voraussichtlichen Zuschüsse gefördert werden.
4. Für Naturschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen können auf Antrag Entschädigungen gezahlt werden.

### **V. Antragsverfahren**

1. Die Anträge sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg einzureichen und können formlos vorgelegt werden. Neben der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen müssen dem Antrag Unterlagen beigelegt werden, die eine Begutachtung des Objektes ermöglichen (z.B. Planunterlagen, Kostenvoranschläge und Gesamtfinanzierungsplan).

Die untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, ergänzende Antragsunterlagen nachzufordern.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendungen bzw. den Zuschuß den Förderungsrichtlinien entsprechend zu verwenden und das geförderte Vorhaben sachgemäß durchzuführen und zu unterhalten. Nach Abschluß der Maßnahme hat er eine Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie prüffähige Rechnungs- und Zahlungsbelege der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
3. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. des Zuschusses erfolgt in Anlehnung an den Baufortschritt (max, in 4 Raten zu je 25 %) oder nach Abschluß der Maßnahme.